

# Protokoll der ordentl. Jahresversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 21

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579089>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



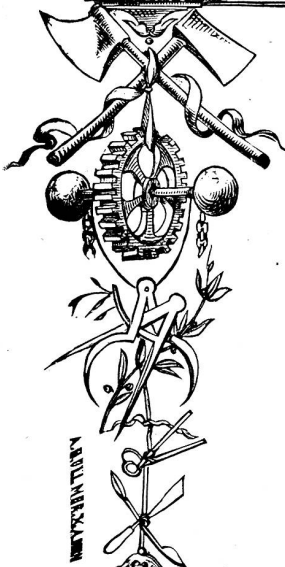
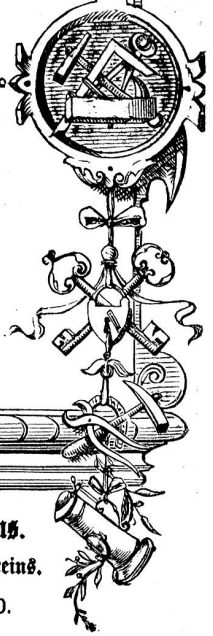
Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterchaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIV.  
Band.



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 20. August 1898.

**Wochenspruch:** Den guten Ruf mußt täglich du erstreiten,  
Der schlechte dauert ew'ge Zeiten.

## Protokoll der

Ordentl. Jahresversammlung  
des Schweiz. Gewerbevereins  
Sonntag den 19. Juni 1898  
im Schützenhause zu Glarus.

(Fortsetzung).

Herr Doos-Fegher (Zürich) wendet sich gegen die Wyler Beschlüsse, die nur allgemeine wenig sagende Resolutionen enthalten und gegen Herrn Nationalrat Wild, welcher die Vorschläge des Centralvorstandes nur herunterreißt, an ihrer Stelle aber nichts Positives bringt. Die Wyler Beschlüsse lassen unklar, wie man sich die Ausführung der Vorschläge denkt. Die St. Galler haben sich in ihren Wünschen betreffend eine Gewerbegesetzgebung als wandelbar gezeigt. Gerade sie haben 1892 zünftlerische Genossenschaften verlangt. Wir wollen keineswegs zünftlerische Organisationen, gegen welche die Bundesbehörden mit Recht sich ausgesprochen haben. Man soll nicht sagen, wir verlangen Einschränkungen der garantierten Freiheit des Gewerbs. Wir haben schon alle möglichen Einschränkungen der „Freiheit“, wir haben Amtszwang, Schulzwang, Steuerzwang u. s. w., wir haben auch schon große Einschränkungen der Handels- und Gewerbe-freiheit in Verfassung und Gesetz; die „Freiheit“ besteht überhaupt nur in der gesetzlichen Feststellung derselben. Wenn es bis jetzt nicht möglich war, ein schweizerisches Gewerbegesetz zu schaffen, so ist die Uneinigkeit der interessierten Kreise

selbst daran schuld. Suchen wir uns zu verständigen, bieten wir nicht das Bild der Zerfahrenheit, stimmen wir zu den Anträgen des Centralvorstandes, welcher beauftragt werden soll, weitere Vorlagen auszuarbeiten.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Anträge des Handwerksmeistervereins St. Gallen zu gunsten der Wyler Beschlüsse zurückgezogen worden sind.

Herr Bösch-Bommer (Coiff.-ur.-Verband) macht darauf aufmerksam, daß man in der Delegiertenversammlung 1895 in Basel mit großem Mehr den „fakultativ-obligatorischen“ Berufsgenossenschaften im B.-inz'p schon zugestimmt habe; heute wollen wir nicht hinter diese Beschlüsse zurück. Er spricht eindringlich für die Anträge des Centralvorstandes.

Herr Schöffnermeister Göttschheim (Basel) erklärt, daß die Basler Delegation zu den Anträgen des Centralvorstandes stimmen werde. Wir wollen nicht da stehen bleiben, wo wir schon vor 20 Jahren waren. Die von der Opposition gewünschte Gesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb wird kommen; doch wird dieselbe am wenigsten dem Gewerbe nützen. Die Handwerker müssen Zutrauen zu sich selber bekommen, damit etwas Positives erreicht werde.

Herr Schneidermeister Beglinger (Glarus) erklärt sich für die Anträge des Centralvorstandes, stellt aber in der Meinung, daß ein einstimmiger Beschluß gefaßt werden sollte, um vor den Behörden Eindruck zu machen, den Antrag, es solle heute nicht definitiv abgestimmt werden. Man solle den Ostschweizern Gelegenheit geben, einen auf ihren Resolutionen fußenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten, damit man auch wisse, wie sie die Ausführung sich denken. Alsdann

sollte bestimmt werden, ob die nächste Delegiertenversammlung oder die Sektionen einzeln über die sich gegenüberstehenden Anträge entscheiden sollen.

Es wird Schluß der Rednerliste erkannt.

Herr Egloff, Präsident des aargauisch-kantonalen Gewerbeverbandes erklärt sich im Namen dieses Verbandes im Prinzip für die Anträge des Centralvorstandes, wünscht aber, daß die Interessen der Arbeitgeber besser gewahrt würden und daß deshalb folgender Zusatz als Antrag oder als Protokollerklärung zu Antrag 1, Alinea 2, des Centralvorstandes aufgenommen werde:

„Der Centralvorstand wird heute schon beauftragt, in seinen späteren Vorarbeiten für ein eidg. Gewerbegesetz die Interessen der Arbeitgeber besser zu wahren, als es bereits in vorliegendem Entwurfe über das Bundesgesetz der Berufsverbände geschehen“.

Herr Dr. Meier, Vertreter des eidgen. Industriedepartements, will sich nur persönlich zu der Angelegenheit äußern, da das Departement erklärlicherweise eine neutrale, zuwartende Stellung einnehme. In den Behörden kam mit der Volksabstimmung vom 4. März 1894 die Gewerbegesetzgebungsfrage zum Stillstand; man erwartete von den Interessenten, daß sie nun von sich aus die Initiative zur Anbahnung einer gesetzlichen Regelung auf dem Gebiete des Gewerbetwesens ergreifen werden. Wenn den in Basel gefaßten Beschlüssen der Vorwurf der Unklarheit gemacht werden konnte, so kann dies gegenüber den heute gefaßten Anträgen nicht mehr der Fall sein. Diese Anträge stellen mit dem beigegebenen Bundesgesetz-Entwurf ein zielbewußtes, logisch durchdachtes Ganzes vor.

Im Interesse der Sache und in nicht geringerem Interesse des Gewerbebestandes selbst möchte Redner dringend vor Zersplitterung warnen und darauf hinweisen, daß durch gegenseitiges Entgegenkommen einheitliche Beschlüsse wohl zu erzielen wären; er hofft, daß die Delegiertenversammlung vom richtigen Geiste befeelt zu Beschlüssen gelange, die ihren Kreisen zum Nutzen und dem Vaterlande zum Wohle gereichen!

Herr Nationalrat von Steiger (Bern) führt seine frühere und jetzige Stellungnahme zu der vorliegenden Materie aus. Er sei davon überzeugt gewesen, daß Berufsgenossenschaften vom Volke nicht sanktioniert werden, wenn sie obligatorisch sein sollen und wenn das Publikum hinsichtlich der Preise u. s. w. der Willkür der Erwerbenden ausgesetzt würde. Heute ist Redner prinzipiell auf dem gleichen Standpunkt, seine Bedenken gegenüber den vorliegenden Anträgen des Centralvorstandes sind aber verschwunden, weil im Entwurf den früheren Einwänden und den geäußerten Befürchtungen Rechnung getragen worden ist. Es herrschen Begriffsverwirrungen und Mißverständnisse hinsichtlich des Obligatoriums und der Preisregulierung. Es sollte möglich sein, daß die Gewerbetreibenden prinzipiell dem Entwurfe zustimmen; im einzelnen wird man heute nicht gebunden; der Entwurf will nur zeigen, wie man es machen könnte. Wenn man die Verhältnisse des Gewerbes einmal nicht gründlich zu ordnen sucht, so drohen andere für das Kleingewerbe verhängnisvoll werdende Gefahren, so z. B. die Erweiterung des Fabrikgesetzes, eine Reform in ungewöhnlicher Weise. Es wäre außerordentlich wünschenswert, daß man sich auf die Grundzüge einigt, dann wird man Eindruck machen bei den Behörden.

(Fortsetzung folgt.)

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Zeughaus in St. Gallen. Die Erdarbeiten an A. Krämer, Accordant in St. Gallen; Betonarbeiten an Werner Graf & A. Rossi, Cementgeschäft in St. Gallen; Maurerarbeiten an M. Högger in St. Gallen; Sandsteinarbeiten an J. Bischof-Dietrich in Rorschach, Mattli & Mattes in St. Margrethen, Pfeiffer & Wendel in St. Gallen und

Jacob Merz in St. Gallen; Granitarbeiten an C. Locatelli in St. Gallen und Joh. Rühle in St. Gallen; Zimmerarbeiten an G. A. Schenkers Erben in Straubenzell; Lieferung von I Balken an J. Debrunner, Eisenhandlung in St. Gallen und Gutknecht & Cie, Eisenhandlung in St. Gallen; Heiz-einrichtung an Gebr. Sulzer, Maschinenfabrik in Winterthur.

Die Arbeiten für die Renovation des Chores der Predigerkirche in Zürich an Baumeister Born in Zürich V, Spinglermeister Georgi in Zürich I und Malermeister Wagner in Zürich I.

Die Kanalisation in der Birmenstorf- und Schwendenstraße in Zürich III an die Unternehmung Cavadin u. Sgr.

Korrektion der Luzerner Fußstraße (Bern) an Joh. Sonv'co in Hasle (Bern).

Erweiterungsarbeiten der Wasser-versorgung Ballorbes an Louis Jaquet fils in Ballorbes.

Gletrizitätswerk Hauterive. (Freiburg). Varrages auf der Saane bei Thush, eines Zufluß-Kanals eines 9200 Meter langen Tunnels zwischen Thush und Hauterive, des Abfluß-Kanals, sowie des Gebäudes des Gletrizitätswerkes in Hauterive an Hrn. Von Stroh, Bauunternehmer in Freiburg.

Neues Glühhaus der eidgen. Munitionsfabrik in Thun. Die Schreinerarbeiten an A. Frutiger in Steffisburg; die Schlosserarbeiten an den Schlossermeisterverband in Thun; die Glaserarbeiten an J. J. Bähler in Thun; die Malerarbeiten an Gebr. Galeazzi in Thun.

Die Lieferung des Schlauchtisches für den diesjährigen Truppenzusammenzug wurde dem Verbands ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, der das billigste Angebot gemacht hatte, übertragen.

Die Weinlieferung für das Armeekorps ist den Firmen Emil Baudolt in Zürich und Merlan & Co. in Aarburg, die Käselieferung der Firma Moritz Lustenberger in Cham übertragen worden.

Zentralheizung in der Kirche zu Tägerweilen an A. Voller-Wolf in Zürich.

Die Erweiterung des Leitungsnetzes der Wasser-versorgung in Steckborn der Firma Rothenhäusler, Frei & Co. in Rorschach.

Die Erweiterungsarbeiten und Material-lieferungen für die Wasser-versorgung Stein (Appenzell A. Rh.) an die Firma Rothenhäusler u. Frei in Rorschach (welche auch das Hauptnetz ausgeführt hat).

Turnhalle Rüslikon. Die Glaser-Arbeiten an Glasermeister H. Zollinger und A. Hoß in Rüslikon (in Verbindung mit Aug. Staub in Oberrieden); die Schreinerarbeiten an die Firmen Brombeiß & Werner in Enge und Weilenmann in Bendlikon; die Malerarbeiten an die drei Malermeister Leuthold, Rüegg und Rüng in Rüslikon; die Parquetlieferung übernimmt Hr. Gustav Lanz (Firma Parquet-fabrik Feldbach) in Zürich-Enge. Im weiteren ist es Beschluß der Turnhalle-Baukommission, den Turnhalle-Saal mit Parkett zu belegen.

## Schweizerische Gewerbegesetzgebung

(Mitgetheilt.)

Der leitende Ausschuß des Schweiz. Gewerbevereins hat dem in der 1. ten Delegierten-Versammlung in Glarus erhaltenen Auftrage gemäß, mit anderen Interessengruppen eine Verständigung über die Frage der Gewerbe-gesetzgebung anzubahnen, unterm 11. August an den leitenden Ausschuß des Schweiz. Arbeiterbundes in Luzern folgendes Schreiben gerichtet:

Wie Ihnen bekannt sein wird, befaßt sich der Schweiz. Gewerbeverein seit vielen Jahren mit den Vorarbeiten für ein Schweizerisches Gewerbegesetz zum Zwecke der Reform der zunehmenden kritischer werdenden Erwerbsverhältnisse. Da eine solche Frage selbstverständlich nicht von einer einzelnen, in der Sache interessierten Erwerbsgruppe allgemein verbindlich gelöst werden kann, und da es anderer-